

**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 2 (1799-1800)

**Buchbesprechung:** Kleine Schriften

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

holte er seine Vorstellungen. Der B. Laharpe, Chef des helvetischen Generalstaabs, verfügte sich ebenfalls zum Obergeneral, und auch er machte ihm schriftliche Vorstellungen, und zwar nicht weniger stark, als diejenige des B. Robert. Gleiche Schritte that der B. Pfenniger, Regierungs-Stathalter. Das Schreiben unter No. 3. von dem Chef des fränkischen General-Staabs an den B. Robert wird Ihnen zeigen, daß Massena unerschütterlich blieb. Auch seinerseits glaubte das Direktorium, es müßte unmittelbar wirken. Es schickte einen Eilboten an das fränkische Direktorium mit den nachdrücklichsten Vorstellungen, mit den feierlichsten Protestationen, und mit den lebhaftesten Beschwerden, die aber weniger den Obergeneral betreffen, als diejenigen, die aus Mangel an Vorsorge oder aus Nachlässigkeit, seine Armee schon 4 Monate ohne Sold, und beinahe jeden Tag ohne Lebensmittel lassen, und ihn eben dadurch in die Notwendigkeit setzen, den dringendsten Bedürfnissen durch solche gewaltsame Mittel zu steuern, wie es ein gezwungenes Darleihen ist, das in Freudes Land, ohne Wissens der konstituirten Autoritäten, erhoben werden soll. Eine Note von gleichem Inhalte und von gleicher Starke wurde dem Minister der fränkischen Republik in Helvetien überreicht. Auf dieselbe Weise, und eben so stark gab das Direktorium auch bei dem General Massena selbst seine Protestation ein.

Dies, B.B. Repräsentanten, soll Ihnen das Direktorium in Antwort auf Ihre Einladung bekannt machen. Es darf sich bereden, seine Schritte seyen vollständig, und mit jener Würde und Energie begleitet gewesen, die der Regierung eines freien Volks angemessen sind, wenn man Eingriffe in seine Freiheit macht.

Republikanischer Gruß!

Der Präf. des Volk. Direct.

Savary.

Im Namen des Direct. der Gen. Sekr.  
Mousson.

Massena, Obergeneral, an die Munizipal-  
Beamten der Stadt Zürich. Hauptquartier  
Zürich, den 11. Vend. 8. (3. Okt.)

In der Conferenz, die ich mit Ihnen hatte,  
B.B. Verwalter, verlangte ich, daß die Stadt  
Zürich in die Kasse der Armee, unter'm Ticle nach alter Uebung selbst besetzen, als welche  
Anleihen, 800,000 Liv. zahle. Die Lage derselbers bei diesem Recht bleiben sollen. Herz-

Armee, ihre Bedürfnisse, ihre Opfer, die wesentlichen Dienste, welche sie Ihnen geleistet hat, indem sie einen rohen Feind verjagte, die Zusicherungen, welche Sie mir gemacht haben, lassen mich nicht zweifeln, daß das Anleihen, weches ich verlangte, von Ihren Mitbürgern mit Eifer und Beschleunigung werde entrichtet werden. Ich schreibe Ihnen, um die Zahlungs-Termine zu bestimmen. Morgen Abends werden Sie mir zuverlässig 400,000 Liv. einhandigen; die übrigen 400,000 sollen in 4 Tagen, das ist, bis zum 15. (7. Okt.) erlegt seyn. Wenn wider meine Erwartung, und ohne Rücksicht auf Ihr gegebenes Wort, das verlangte Anleihen auf die bestimmten Fristen nicht herbeigeschafft werden sollte, so könnte ich in dieser Weigerung nichts anders erblicken, als den offensbaren bösen Willen der Einwohner von Zürich, eine Armee nicht zu unterstützen, welche für ihren Vortheil streitet, und eine Verletzung der Achtung, die man einem Verbündeten schuldig ist; in dieser Voraussetzung wäre ich gesöthigt, die Stadt feindlich zu behandeln, und sie der Strenge militärischer Exekution zu unterwerfen, die ich nur ungern, und im äußeren Notfall, wegen der Bedürfnisse meiner Armee, gebrauchen möchte.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Kleine Schriften.

Gedanken über die Pfarrwahlen, und Vorschlag zu bestmöglicher Einrichtung derselben.  
Unterz. Dr. K. (Bern 1799.) 4. S. 4.

Nachdem der Verfasser die Gründe auseinandergesetzt hat, die die Ernennung der Pfarrer durch die Gemeinden widerrathen, legt er den helvetischen Gesetzgebern folgenden Vorschlag zur Prüfung vor:

Art. I. Die Pfarreien beider Religionen werden nach dem Grundsache des Ranges, den das Alter jedes Geistlichen bestimmt, auf die unten im 9. Art. enthaltene Weise wiederbesetzt und vergeben.

2. Hievon sind aber diejenigen Pfarreien ausgenommen, welche die Gemeinen bisher durch alter Uebung selbst besetzen, als welche

ners sind ausgenommen die Lehrstellen auf Akademien und in Schulen, die von den dazu geordneten Tribunalen frei besetzt werden sollten; auch alle Stellen, welche die gesetzgebenden Mäthe weiterhin wegen vorzüglichsten erforderlichen Fähigkeiten einer freien Wahl zu übergeben gutfinden sollten.

3. Dem Directoriū ist eingeräumt, jährlich zwei, oder eine andere zu bestimmende Zahl von Stellen aus jeder Religionspartie, zu Belohnung ausgezeichneter Verdienste zu vergeben. (Versteht sich aus der Zahl derer, die nicht von den Gemeinen besetzt werden, es sey denn, daß diese die Ernennung annehmen wollten.)

4. Die Pfarreien, sowohl die, welche von den Gemeinen, als die, welche dem Rang nach besetzt werden, werden eingetheilt in

a. Vorposten. Hierher gehören die Helfereien, und allenfalls einige in sehr abgelegenen Bildnissen liegende Pfarreien; auch alle Schuldienste.

b. Pfarreien der ersten Klasse. Diese sind die in den Bergen gelegenen, oder sonst zerstreutern und volkreichern weitläufigern Gemeinen, deren Besorgung jugendliche Kraft und Munterkeit erfodert.

c. Pfarreien der zweiten Klasse. Enthalten die wohlgelegenen, weniger beschwerlichen Stellen.

5. Das Einkommen der Vorposten bleibt unbestimmt. Die Pfarreien der ersten Klasse sollen, ohne Haus und Garten in Ansatz zu bringen, von 70 bis 90, die der zweiten von 90 bis 120 Louisd'ors Einkommens haben; die vorhandenen Grundstücke zu diesem Ende sollen billig angeschlagen und beibehalten werden.

Dieser Artikel kann aber, gegenwärtigem System unbeschadet, näher erörtert und bestimmt, auch nach den Umständen abgeändert werden.

6. Die Vorposten werden nicht als Beförderungen angerechnet. Von den Pfarreien der zwei Klassen aber kann kein Geistlicher mehr als zwei durch den Rang erhalten; der Wahl von Gemeinen oder Ernennung vom Directoriū unbehindert.

7. Ein Geistlicher, der eine Pfarrei der zweiten Klasse erhalten will, muß wenigstens 40 Jahre alt seyn, und einen Vorposten, oder eine Pfarrei der ersten Klasse wenigstens 6 oder 8 Jahre lang besorgt haben.

8. Ein Geistlicher, der sein 65 oder 60. Jahr zurückgelegt hat, kann keine andere Pfarrei mehr durch den Rang erhalten.

9. Die Beförderung selbst geschieht auf folgende Weise:

a. Wenn eine Pfarrei erledigt ist, so wird dieses durch die Municipalität dem Tribunal, das die Besetzungen besorge, und von demselben dem Directoriū angezeigt, wenn es neulich eine Stelle der zweiten Klasse ist, und dasselbe die ihm eingeräumten Stellen im Laufe desselben Jahres noch nicht vergeben hat. Das Directoriū soll in Zeit von 14 Tagen antworten, ob es jemand, und wen es zu dieser Stelle ernannt habe. Im verneinenden Falle, oder wenn das Directoriū keine Ernennung mehr hat, wird die Stelle sogleich, im ganzen, derselben Religion zugethanen Theil Helvetiens ausgeschrieben, und die Wiederbesetzung auf 4 Wochen nach dieser Ausschreibung festgesetzt.

b. Jeder Geistliche, der sich um die ausgeschriebene Pfarre bewerben will, muß sein Begehren schriftlich, wenn er will mit Gründen, nothwendig aber mit einem authentischen Taufschein begleitet, an den Präsidenten des Wiederbesetzungstrials einsenden.

c. Am Tage vor der Besetzung werden diese Gründe von einer Commission des Tribunal eröffnet, der Name und das Alter eines jeden Bewerbenden aufgeschrieben, von derselben eine Liste dem Alter nach vervollständigt, und folgenden Tags werden die 3 (4) ältesten davon, oder wenn so viele nicht sind, die sämtlichen dem Tribunal zur Erwahlung vorgetragen; welches dann unter diesen die freie Wahl haben, und denjenigen durch Mehrheit wählen soll, der sich für die erledigte Stelle in jeder Rücksicht am besten zu schicken, und sie vorzüglich zu verdienen scheint. Doch also, daß bei gleichen empfehlenden Gründen dem ältern der Vorzug gegeben, und einer, der schon zweimal als der Älteste zurückgeblieben, ohne wichtige Gründe nicht mehr hintangesetzt werde.

d. Die Pfarreien, die ferner wie bisher von den Gemeinden besetzt werden, müssen ebenfalls ausgeschrieben, und in Zeit von 4 Wochen wieder besetzt, und diese Besetzung von den Gemeinden dem Tribunal mitgetheilt werden.